



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

Nr. 5/2006

31.03.2006

12. Jahrgang

---

INHALT		Seite
24/2006	Planfeststellung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Markgraben/Ems unter Nutzung historischer Gewässertrassen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Dortenbach	32
25/2006	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte) <u>hier:</u> Einladung	32
26/2006	Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	33

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

**24/2006**

**Planfeststellung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Markgraben/Ems unter Nutzung historischer Gewässertrassen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Dortenbach**

Die Stadt Rietberg will die ökologische Durchgängigkeit Markgraben/Ems herstellen sowie den Hochwasserschutz am Dortenbach verbessern. Zum einen soll der Markgraben in Anlehnung an seine historische Trasse wieder als durchgängiges Fließgewässer ausgebildet werden. Zur Zeit befindet sich das Gewässer auf den letzten ca. 1300 m vor seiner Einmündung in die Ems im ständigen Rückstau der Ems, bedingt durch das Staubauwerk der Ems an der Rathausstraße/Nordtor. Es weist dementsprechend nur eine geringe Fließgeschwindigkeit und daraus resultierend eine verstärkte Verschlammung der Sohle auf. Künftig soll der Markgraben parallel zur Ems verlaufen und erst unterhalb der Stauanlage Rathausstraße/Nordtor in die Ems münden. Durch eine Anbindung an die Ems direkt oberhalb der Stauanlage wird außerdem die ökologische Durchgängigkeit der Ems hergestellt. Zum anderen sollen die Hochwasserprobleme am Dortenbach im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Westerwieher Straße durch den Ausbau eines Gewässers zwischen dem Dortenbach und dem neuen Markgraben gelöst werden. Über dieses Gewässer wird im Hochwasserfall das Wasser des Dortenbaches teilweise dem Markgraben bzw. dem an seinem neuen Verlauf vorgesehenen Rückhalteraum zugeleitet.

Mit Beschluss des Landrats des Kreises Gütersloh vom 24.03.2006 – Az.: 4.4.2.2.02/Ri 5/05 – ist der Plan zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Markgraben/Ems unter Nutzung historischer Gewässertrassen sowie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Dortenbach gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts festgestellt worden.

Entsprechend § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in der Zeit vom 03.04.2006 bis einschließlich 19.04.2006 im Rathaus der Stadt Rietberg, Zimmer 15 (Ebene 4) Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg,

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können dort von jedermann eingesehen werden, und zwar von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Beschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rietberg, den 31.03.2006

KUPER  
Bürgermeister

**25/2006**

**Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte)  
Einladung**

Hiermit lade ich alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, des o.g. Jagdbezirks, zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 11.05.2006, 20.00 Uhr, in die Gaststätte Großvollmer (Hubertuskrug), Katthagenstr.105, Rietberg, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Haushaltsplan
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 u. 6 der Tagesordnung liegen vom 24.04. – 09.05.06 öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtverteilungs- u. Auszahlungsliste liegt vom 12.05.06 – 26.05.06 bei Ferdi Stöppel, Am Weinberg 65, Rietberg, zur Einsicht aus.

Anträge sind dem Jagdvorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Rietberg, 29.03.2006

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes  
Ferdinand Stöppel

26/2006

**Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte**

**hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes geschieht vor dem Hintergrund der sich auch in den Nachbargemeinden zunehmend stellenden Problematik der Bordelle und bordellähnlicher Betriebe mit ihren erheblichen Gefahren für die städtebauliche Entwicklung sowie für die Sicherheit und Ordnung der Kommunen. Aufgrund einer im Sommer 2005 erfolgten Anfrage soll in einem ersten Planungsschritt in dem vg. Bebauungsplangebiet die Zulässigkeit von Vergnügnungs- und Versammlungsstätten (insbesondere von Bordellen bzw. bordellähnlicher Betriebe) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte mit den Planunterlagen ab dem 10.04.2006 bis einschl. 19.05.2006 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

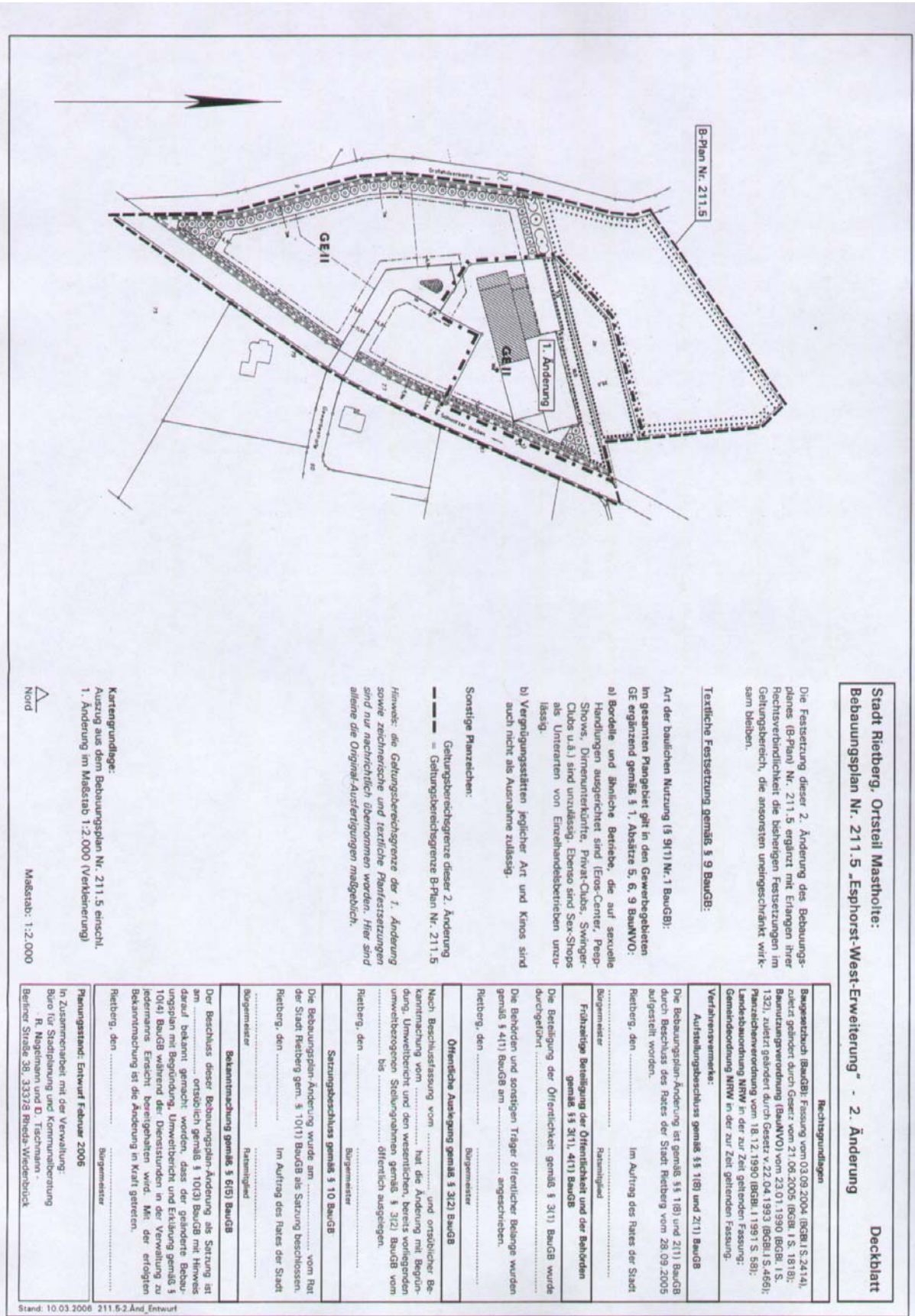
**öffentlich aus.**

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 27.03.2006

KUPER  
Bürgermeister



**Stadt Rietberg, Ortsteil Mastholte:  
Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esporht-West-Erweiterung“ - 2. Änderung**

**Deckblatt**

Die Festssetzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 211.5 erfolgt mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die behergten Festsetzungen im Geltungsbereich, die ansonsten uneingeschränkt wirksam bleiben.

**Textliche Festsetzung gemäss § 9 BauGB:**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB):**  
Im gesamten Plangebiet gilt in den Gewerbegebieten GE ergänzend gemäss § 1, Absätze 5, 6, 9 BauWO:

a) Bordelle und ähnliche Betriebe, die auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind (Eros-Center, Pasp-Shows, Dirmenunterkürte, Privat-Clubs, Swinger-Clubs u.ä.) sind unzulässig. Ebenso sind Sex-Shops als Unterein von Einzelhandelsbetrieben unzulässig.

b) Vergnügungsstätten jeglicher Art und Kinos sind auch nicht als Ausnahme zulässig.

**Sonstige Planzeichen:**

--- = Geltungsbereichsgrenze dieser 2. Änderung  
- - - = Geltungsbereichsgrenze B-Plan Nr. 211.5

*Hinweis: die Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung sowie zeichnerische und textliche Planfestsetzungen sind nur nachrichtlich übernommen worden. Hier sind alleine die Original-Ausfertigungen maßgeblich.*

**Kartengrundlage:**  
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 211.5 einschl. 1. Änderung im Maßstab 1:2.000 (Verkleinerung)

▲ Nord

Maßstab: 1:2.000

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB): Fassung vom 03.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2005 (BGBl. I S. 1818); Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 465); Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 581); Landesbauordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung; Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.

**Verfahrensvermerk:**

Ausstellungsbeschluss gemäss §§ 1(8) und 2(1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäss §§ 1(8) und 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 28.09.2005 aufgestellt worden.

Rietberg, den ..... Im Auftrag des Rates der Stadt

Bürgermeister .....

**Führzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäss §§ 3(1), 4(1) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäss § 3(1) BauGB wurde durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäss § 4(1) BauGB am ..... angesprochen.

Rietberg, den ..... Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung gemäss § 3(2) BauGB**

Nach Beschlussfassung vom ..... und anschließender Bekanntmachung vom ..... hat die Änderung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bei der öffentlichen Anhörung gemäss § 3(2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen.

Rietberg, den ..... Bürgermeister

**Satzungsbeschluss gemäss § 10 BauGB**

Die Bebauungsplan-Änderung wurde am ..... vom Rat der Stadt Rietberg gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Rietberg, den ..... Im Auftrag des Rates der Stadt

Bürgermeister .....

**Bekanntmachung gemäss § 6(5) BauGB**

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung ist am ..... ortsüblich gemäss § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Erläuterung gemäss § 10(4) BauGB während der Dienststunden in der Verwaltung zu jederzemeins Eracht bereithalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten.

Rietberg, den ..... Bürgermeister

**Planungsstand: Entwurf Februar 2006**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Büro für Stadtplanung und Kommunaberatung  
R. Nagehmann und D. Tschmann -  
Befiner Straße 38, 33376 Rheda-Wiedenbrunn

